

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 74/04 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Innungskrankenkasse Bayern, Hauptgeschäftsstelle München,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. G e r d e l m a n n und Dr. W a l m u t h beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. Juli 2004 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat dem Beklagten seine außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt die Zulassung bzw Genehmigung zur vertragsärztlichen bzw -psychotherapeutischen Tätigkeit als Psychologische Psychotherapeutin (PP).

Die im April 1950 geborene Klägerin ließ sich - nach Ablegung der mittleren Reife und Studien in Malen und Zeichnen an einer Kunstschule sowie in Musik an einem Konservatorium - von 1985 bis 1988 in psychotherapeutischen Verfahren ausbilden. Seit 1988 behandelte sie in eigener Praxis Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Kostenerstattungsverfahren der Krankenkassen. Ihr Antrag auf bedarfsunabhängige Zulassung bzw Ermächtigung hatte weder im Verwaltungs- noch im bisherigen Gerichtsverfahren Erfolg.

Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ausgeführt, die Klägerin verfüge über kein abgeschlossenes Psychologiestudium und dementsprechend auch über keine Approbation. Die Begrenzung des Berufsbildes des PP auf Diplom-Psychologen sei verfassungsgemäß. Die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) aufgeworfene Frage, ob sich aus der Teilnahme am Kostenerstattungsverfahren ausnahmsweise ein schützenswertes Vertrauen auf Gestattung der vertragsärztlichen bzw -psychotherapeutischen Tätigkeit ergeben könne und ob insoweit vom Erfordernis der Approbation abgesehen werden könne und müsse, habe das Bundessozialgericht (BSG) mit Urteil vom 5. Februar 2003 verneint (*BSG SozR 4-2500 § 95 Nr 4 RdNr 23*). Wie in diesem Urteil ausgeführt sei, habe die Tätigkeit im Kostenerstattungsverfahren stets unter dem Vorbehalt gestanden, dass die Versorgungsdefizite geschlossen würden und/oder dass der Gesetzgeber anderweitig Abhilfe schaffe, was dieser durch die zum 1. Januar 1999 vollzogene gesetzliche Integration der PPen in das System der vertragsärztlichen Versorgung getan habe. Spätestens seit der daraufhin erfolgten Zulassung zahlreicher Psychotherapeuten lasse sich - außer in dem Fall vorläufigen Rechtsschutzes gemäß Art 10 PsychThGEG (Gesetz



über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze) - das in der Vergangenheit praktizierte Kostenerstattungsverfahren im Bereich der Psychotherapie nicht mehr rechtfertigen.

Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.

Ihr Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), ist - die Zulässigkeit gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG unterstellt - unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 19 S 34 f; Nr 30 S 57 f mwN*). Falls zu der Rechtsfrage schon Rechtsprechung des Revisionsgerichts vorliegt, kommt es darauf an, ob sie erneut klärungsbedürftig geworden ist, weil zB neue Argumente angeführt oder erhebliche Einwände im neueren Schrifttum vorgebracht worden sind (*vgl zusammenfassend Senatsbeschlüsse vom 16. Mai 2001 - B 6 KA 72/00 B - und vom 30. August 2001 - B 6 KA 33/01 B -; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29. Mai 2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14, Nr 31 S 61; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).

Die Klägerin hat sinngemäß die Frage aufgeworfen,

ob das Zur-Verfügung-Stellen des Kostenerstattungsverfahrens für Therapeuten, die (wie die Klägerin) mangels ausreichender Qualifikation nicht am Delegationsverfahren teilnehmen konnten, ein schützenswertes Vertrauen begründete, das durch das Psychotherapeutengesetz in Verbindung mit den Änderungen des SGB V enttäuscht wurde.

Die Klägerin hat dazu geltend gemacht, für diese Frage sei zugleich die Beantwortung der weiteren Fragen nötig,

ob das Kostenerstattungsverfahren für diese Therapeuten rechtmäßig gewesen sei sowie

welcher Umfang einer Tätigkeit für die Vertrauensbegründung erforderlich gewesen sei.



Die Klägerin hat zur Klärungsbedürftigkeit geltend gemacht, die Beantwortung in dem Urteil des BSG vom 5. Februar 2003 (*SozR 4-2500 § 95 Nr 4 RdNr 23*) reiche nicht aus bzw schließe die erneute Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Im Sinne der Ausführungen des *BVerfG - Kammer -, Beschluss vom 16. März 2000, NJW 2000, 1779, 1780 f*) müsse denjenigen Vertrauensschutz zuerkannt werden, die ihre Praxis auf Behandlungen im Kostenerstattungsverfahren gegründet hätten.

Die Klägerin kann mit ihren Ausführungen keine Revisionszulassung erreichen. Sie hat zwar eine ausreichend konkrete Rechtsfrage formuliert. Diese ist aber nicht bzw nicht mehr klärungsbedürftig. Der Senat hat sie im Urteil vom 5. Februar 2003 bereits beantwortet (*BSG SozR 4-2500 § 95 Nr 4 RdNr 23*). Darin ist ausgeführt, dass die Tätigkeit im Kostenerstattungsverfahren stets unter dem Vorbehalt stand, dass die Versorgungsdefizite nicht durch vermehrte Leistungen psychotherapeutisch tätiger oder im Delegationsverfahren tätiger Psychotherapeuten geschlossen würden oder dass der Gesetzgeber anderweitig Abhilfe schaffe. Diesem Mangel hat der Gesetzgeber durch die zum 1. Januar 1999 vollzogene gesetzliche Integration der PPen in das System der vertragsärztlichen Versorgung mit seinen speziellen Regelungen für Fälle erneuten Auftretens von Versorgungslücken abgeholfen. Durch die daraufhin erfolgte Zulassung zahlreicher Psychotherapeuten entfiel die Rechtfertigung für die früher praktizierte Kostenerstattung im Bereich der Psychotherapie (*BSG aaO*). Ein Verfahren der Kostenerstattung konnte und kann lediglich in Ausnahmefällen in Betracht kommen, nämlich gemäß Art 10 PsychThGEG im Sinne vorläufigen Rechtsschutzes (*s BSG aaO*) und heute zusätzlich in den Kostenerstattungsfällen gemäß § 13 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (*s insbes Abs 2 zur Möglichkeit der Wahl der Kostenerstattung und Abs 4 zur Behandlung durch Leistungserbringer aus anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft*).

Dafür, dass die Frage nach fortlaufender Befugnis zur Kostenerstattung wie in dem früheren Kostenerstattungsverfahren erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte, müssten neue Argumente vorliegen, wie zB erhebliche Einwände gewichtiger Rechtsprechung oder des Schrifttums gegen die in BSG aaO vertretene Auffassung, und dies müsste in der Beschwerdebegründung ausgeführt sein (*vgl zusammenfassend Senatsbeschlüsse vom 16. Mai 2001 - B 6 KA 72/00 B - und vom 30. August 2001 - B 6 KA 33/01 B -; s auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; Nr 23 S 42; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus der Beschwerdebegründung indessen nicht. Die stereotype Wiederholung der These, dass denen, die ihre Praxis auf Behandlungen im Kostenerstattungsverfahren gegründet hätten, Vertrauensschutz zuerkannt werden müsse, reicht nicht aus.

Bei den weiteren von der Klägerin als grundsätzlich angeführten Fragen fehlt es an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Davon ausgehend, dass die Tätigkeit im Kostenerstattungsverfahren, wie ausgeführt, stets unter dem Vorbehalt stand, dass die Versorgungs-



defizite nicht durch vermehrte Leistungen psychotherapeutisch tätiger oder im Delegationsverfahren tätiger Psychotherapeuten geschlossen würden oder dass der Gesetzgeber anderweitig Abhilfe schaffe, und da daher kein schützenswertes Vertrauen auf deren dauerhafte Fortsetzung entstehen konnte, war bzw ist kein Raum für die Beantwortung weiterer Fragen. So kommt es auf die Frage, ob die Tätigkeit im Kostenerstattungsverfahren rechtmäßig war, nicht (mehr) an. Ebenso wenig ist noch Raum für die Frage, ggf welcher Umfang einer Tätigkeit für die Vertrauensbegründung erforderlich war bzw hätte erforderlich sein müssen.

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (*in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)